

Satzung des Beirates für Menschen mit Behinderungen der Landeshauptstadt Erfurt vom XX.XX.XXXX

Auf der Grundlage der §§ 2, 18 und 19 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Satz 3 Thüringer Gesetz zur Inklusion und Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (ThürGlG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am **XX.XX.XXXX** folgende Satzung des Beirates für Menschen mit Behinderungen der Landeshauptstadt Erfurt (Drucksache 1844/25) beschlossen:

§ 1 Bildung, Aufgaben und Rechte

(1) Die Landeshauptstadt Erfurt bildet einen Beirat für Menschen mit Behinderungen. Der Beirat ist eine selbstständige und konfessionell sowie parteipolitisch unabhängig arbeitende Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen in der Landeshauptstadt Erfurt.

(2) Aufgaben des Beirates sind:

- die Interessenswahrnehmung aller Gruppen von Menschen mit Behinderungen, Förderung des Erfahrungsaustausches und der Zusammenarbeit der verschiedenen Träger der Behindertenarbeit in Erfurt,
- die Beratung der Stadtverwaltung und des Stadtrates in allen Fragen, die Menschen mit Behinderungen betreffen, durch Anregungen, Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen,
- Ansprechpartner für Menschen mit Behinderungen der Landeshauptstadt Erfurt zu sein,
- beratende Unterstützung bei Projekten in konkreten Einzelfällen,
- beratende Unterstützung bei der Erstellung von Berichten über die Lage von Menschen mit Behinderungen sowie
- Maßnahmen zur Verbesserung der Integration von Menschen mit Behinderungen in der Landeshauptstadt Erfurt zu initiieren.

(3) Das Informationsrecht des Beirates wird insbesondere dadurch gewährleistet, dass alle in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Vorlagen des Stadtrates, seiner Ausschüsse und der Ortsteilräte, welche die Belange von Menschen mit Behinderungen oder sonstige Aufgaben des Beirates für Menschen mit

Behinderungen betreffen, durch den Oberbürgermeister an den Beirat rechtzeitig übersandt werden. Fehlende Stellungnahmen des Beirates hindern den Stadtrat nicht an einer Beschlussfassung.

§ 2 Zusammensetzung

(1) Dem Beirat gehören mit Stimmrecht als Mitglieder an:

- der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Erfurt,
- jeweils ein berufener Vertreter oder dessen berufener Stellvertreter, der das Mitglied im Verhinderungsfall mit Stimmrecht vertritt, von folgenden Vereinen, Verbänden, Vereinigungen und Organisationen:
 - Blinden- und Sehbehindertenverband Thüringen e. V., KO Erfurt,
 - Caritasverband für das Bistum Erfurt e. V.,
 - Christophoruswerk Erfurt gGmbH,
 - CJD Jugenddorf Erfurt e. V.,
 - Deutsche Multiple Sklerose Gesellschaft, LV Thüringen e. V.,
 - Deutsche Rheuma-Liga, LV Thüringen e. V., AG Erfurt,
 - DGB, Region Mittelthüringen,
 - Evangelische Stadtmission und Gemeindedienst Erfurt gGmbH,
 - Landesverband der Gehörlosen Thüringen e. V.,
 - Lebenshilfe Erfurt e. V.,
 - Sozialverband Deutschland e. V., Stadtverband Erfurt,
 - Sozialverband VdK Hessen-Thüringen e. V., Kreisverband Erfurt,
 - Aktiv-Leben-Konzept e. V.,
 - ZUKUNFT SOZIALRAUM e. V.,
 - TOPOi gGmbH,
 - Verein zur sozialen und beruflichen Integration e. V.,
 - EX-IN Landesverband Thüringen e. V.,
 - MitMenschen e. V.,
 - MUT zu Veränderung e. V.,
 - Malteser Hilfsdienst e. V., Ambulanter Kinder- und Jugendhospizdienst Erfurt,
- jeweils eine von jeder der im Stadtrat vertretenen Fraktionen benannte Person, die nicht notwendig Mitglied des Stadtrates sein muss, oder dessen berufener Stellvertreter, der das Mitglied im Verhinderungsfall mit Stimmrecht vertritt.

(2) Sollten sich weitere Vereine, Verbände, Vereinigungen und Organisationen, die sich schwerpunktmäßig mit Behindertenarbeit beschäftigen, um die Aufnahme in den Beirat bemühen, erfolgt die Aufnahme durch Satzungsänderung auf der Grundlage der Vorberatung in dem für Soziales zuständigen Ausschuss des Stadtrates der Landeshauptstadt Erfurt nach Anhörung des Beirates.

- (3) Die Mitglieder des Beirates und deren Stellvertreter werden durch den Oberbürgermeister für die Dauer der Wahlperiode des Stadtrates auf Vorschlag der delegierenden Vereine, Verbände, Vereinigungen und Organisationen, die ihren Sitz in Erfurt haben müssen, und der Stadtratsfraktionen berufen. Scheidet ein Mitglied oder Vertreter oder deren Stellvertreter vorzeitig aus, erfolgt auf Vorschlag der entsendenden Organisation die Neuberufung durch den Oberbürgermeister für den Rest der laufenden Amtszeit des Beirates. Bis zur konstituierenden Sitzung des neu gebildeten Beirates für Menschen mit Behinderungen führen die bisherigen Mitglieder ihr Amt kommissarisch fort.

§ 3

Bestellung und Aufgaben eines Beauftragten

- (1) Die Landeshauptstadt Erfurt bestellt einen Kommunalen Beauftragten für Menschen mit Behinderungen.
- (2) Der Kommunale Beauftragte für Menschen mit Behinderungen führt die Geschäftsstelle des Beirates und der durch diesen gebildeten Arbeitsgruppen sowie der Arbeitsgruppe „Barrierefreies Erfurt“.
- (3) Der Kommunale Beauftragte für Menschen mit Behinderungen hat neben den Aufgaben gem. § 22 Abs. 4 ThürGlG insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:
- Ausüben der Wegweiserfunktion für Menschen mit Behinderungen durch Öffentlichkeitsarbeit, Presseinformation und Beratung zu rechtlichen Grundfragen,
 - Gewährleistung der Zusammenarbeit mit dem kommunalen Beirat für Menschen mit Behinderungen, den Wohlfahrtsverbänden, privaten und öffentlichen Trägern, Selbsthilfegruppen etc.,
 - Organisation der Vergabe des Gütesiegels „Erfurt barrierefrei“,
 - Mitarbeit in der vom Thüringer Beauftragten für Menschen mit Behinderungen gegründeten Landesarbeitsgemeinschaft der Kommunalen Beauftragten,
 - Zusammenarbeit mit der Fachhochschule Erfurt zur Erarbeitung wissenschaftlicher Grundlagen für die Arbeit mit Menschen mit Behinderungen.

§ 4

Vorsitz und Geschäftsführung

- (1) Der Beirat wählt in seiner konstituierenden Sitzung einen Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende. Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, vertritt den Beirat gegenüber der

Landeshauptstadt Erfurt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung. Die Einberufung der konstituierenden Sitzung erfolgt durch den Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Erfurt.

- (2) Die Amtszeit des Vorsitzenden entspricht der Wahlperiode des Stadtrates. Ist nach Ablauf der Amtszeit ein neuer Vorsitzender noch nicht gewählt, so führt der bis dahin amtierende Vorsitzende sein Amt so lange kommissarisch weiter, bis die Neuwahl erfolgt ist. Der Beirat kann den Vorsitzenden nur abwählen, wenn er gleichzeitig mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder einen Nachfolger wählt.

§ 5 Sitzungen

- (1) Der Beirat tritt nach Bedarf, mindestens aber dreimal im Jahr zusammen.
- (2) Die Mitglieder des Beirates werden spätestens 10 Tage vor jeder Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen; hierzu sollen die notwendigen Beratungsunterlagen beigelegt werden.
- (3) Die Einberufung und Festsetzung der Tagesordnung erfolgt durch den Vorsitzenden. Eine Angelegenheit ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Beirates zu setzen, wenn 1/3 aller stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Eine Sitzung ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der zu verhandelnden Gegenstände dies verlangen.
- (4) Zur Verbesserung von Mitwirkungsrechten ist der Beirat berechtigt, zeitweise und dauerhafte Arbeitsgruppen zu bilden.

§ 6 Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Beirates sind öffentlich. Die Beratung von Angelegenheiten nach § 1 Abs. 3 dieser Satzung ist nicht öffentlich.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Beirates. Der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Meldungen.
- (3) Der Vorsitzende führt den Schriftverkehr allein nach Maßgabe der Entscheidungen des Beirates.
- (4) Der Vorsitzende erstattet einmal jährlich im Rahmen einer ordentlichen Stadtratssitzung Bericht über die Arbeit des Beirates.

§ 7 Niederschrift

- (1) Über jede Sitzung ist durch die Geschäftsstelle eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Mitglieder und die der abwesenden Mitglieder unter Angabe des Abwesenheitsgrundes sowie der behandelten Gegenstände, der Entscheidungen und das Abstimmungsergebnis erkennen lassen.
- (2) Die Niederschrift wird von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet und ist in der nächsten Sitzung des Beirates zu genehmigen. Die Niederschrift ist jederzeit für die Mitglieder des Beirates in der Geschäftsstelle einsehbar.

§ 8 Beschlussfassung

- (1) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist und sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (2) Der Beirat gibt sich in der konstituierenden Sitzung eine Geschäftsordnung.

§ 9 Entschädigung

Die Tätigkeit der Mitglieder des Beirates ist ehrenamtlich. Die Zahlung einer Aufwandsentschädigung erfolgt nach Maßgabe der Hauptsatzung.

§ 10 Gleichstellung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Behindertenbeirates vom 27. November 2008 außer Kraft.

A. Horn
Oberbürgermeister